

Dipl. Math.  
Werner Stegemann  
Aktuar ( DAV )

## **Arbeitstreffen der VuT am 25./26.11.2022 in Kassel**

### TOP 8 Bericht zur Pflegepflichtversicherung (PPV)

1. Zum 1.1.2023 findet eine Beitragsanpassung (BAP) im Tarif PVN (für Normalversicherte) statt.
  - a) Der AF „Leistung“ ist angesprungen: 106,75%
  - b) Die letzte BAP war zum 1.1.2020
  - c) Im Tarif PVB (für Beihilfeberechtigte) findet keine BAP statt (AF „Leistung“ 95,53%; letzte BAP war zum 1.7.2021)
  - d) Die AF „Sterblichkeit“ sprangen wegen der BAP-Häufigkeit bislang noch nicht an.
  
2. Auswirkungen und Hauptursachen für die BAP im Tarif PVN
  - a) Die absoluten und relativen Beitragserhöhungen im Bestand sind sehr deutlich: bis zu € 50 monatl. Mehrbeitrag für ältere Versicherte (vor Höchstbeitragskappung) und mehr als 60% für jüngere Versicherte.
  - b) Hauptursachen des Erhöhungsbedarfs:
    - Monoton steigende Kopfschäden (s.a. AF „Leistung“)
    - Reduzierung des Rechnungszinses von 2,4% auf 1,9%
    - Leistungserhöhung durch „kleine Pflegereform“ zum 1.1.2022 (s.a. Ziffer 3)
    - Keine Beitragssatzerhöhung in der SPV (soziale Pflegeversicherung) zum 1.1.2023 nach derzeitigem Stand, aber Steuerzuschuss von € 1 Milliarde; damit nahezu eine Verdoppelung der Umlage im Tarif PVN (entspricht ca. € 10 monatl. Mehrbeitrag)
  
3. „Kleine Pflegereform“ gemäß GVWG (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz) vom Juni 2021 wirksam zum 1.1.2022
  - a) Grundsätzlich lineare Leistungserhöhung um 5% (Ausnahme Pflegegeld: keine Erhöhung)
  - b) Für vollstationäre Pflegefälle wird ein Zuschuss zum Eigenanteil an den Pflegekosten (derzeit durchschnittlich mehr als € 800 monatlich) gewährt:
    - 5% im 1. Jahr, 25% im 2. Jahr, 45% im 3. Jahr
    - 70% ab dem 4. Jahr.

- c) Es gab kein Sonderanpassungsrecht für diese deutliche Leistungserhöhung (geschätzter jährlicher Mehraufwand ca. € 200 Mio.)

Die Treuhänder (math. und jur.) hielten die Anwendung des § 8b Abs.1, Unterabs.2 MB/PPV für sachgerecht. (Anpassung entsprechend Leistungserhöhung im SGB XI; s.a. § 10 MB/PPV).

Die Diskussion zwischen PKV-Verband und BaFin, die weiterhin der Anwendung des § 8b Abs.1 Unterabs.2 kritisch gegenübersteht, ergab: Aus Risikogründen keine Anwendung des § 8b Abs.1 Unterabs.2 MB/PPV.

Folge: Für Tarif PVB kann die Leistungserhöhung frühestens (bei einer BAP) zum 1.1.2024 berücksichtigt werden.

4. Temporärer Beitragszuschlag für beide Tarife in 2022 (§ 110a SGB XI)

- a) Die durch die Corona-Pandemie bedingten Mehraufwendungen der PPV in den Jahren 2020 und 2021 aus der TestVO und dem Corona-Rettungsschirm wurden durch einen befristeten Beitragszuschlag in 2022 refinanziert.
- b) Dieser beträgt für Tarif PVN € 3,40 monatlich und für Tarif PVB € 7,30; der Verteilungsschlüssel war gesetzlich geregelt.
- c) Diese „einmaligen“ Leistungen wurden weder in der Kalkulation noch bei der AF-Ermittlung berücksichtigt. (Die Corona-bedingten Minderleistungen wurden jedoch kalkulatorisch bei der Ermittlung der Grundkopfschäden zur BAP 1.1.2023 berücksichtigt.)

5. Ausblick für 2023

- a) Es ist damit zu rechnen, dass im Laufe des Jahres 2023 eine Erhöhung des Beitragssatzes in der SPV stattfinden wird ( Defizit-Situation in der SPV) ; damit könnten auch weitergehende strukturelle Veränderungen einhergehen.
- b) Die Umsetzung des BVerfG-Urteil vom Juni 2021 zur stärkeren Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Festlegung des Beitragssatzes in der SPV steht noch aus (Termin Ende Juli 2023); derzeit zahlen Kinderlose einen um 0.35 Prozentpunkte höheren SPV-Beitrag.